

ALMAN-TÜRK İDARE HUKUKUNUN GÜNCEL SORUNLARI

Aktuelle Probleme des Deutschen und Türkischen Verwaltungsrechts

19 Ekim 2012
Oktober

10.30-10.50 Açılış konuşmaları - Eröffnungsreden

Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann (Özyeğin Üniversitesi - Özyeğin Universität)
Prof. Dr. Dr. h. c. Yener Ünver (Özyeğin Üniversitesi - Özyeğin Universität)

10.50-12.10 1. Oturum - 1. SITZUNG

Oturum Başkanı - Sitzungsleiter:
Prof. Gerhard Schmelz (Hesya Polis ve İdare Yüksek Okulu -
Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung)

Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann (Özyeğin Üniversitesi - Özyeğin Universität)
İnsan Hakları, Eğitim Muamele ve Ayrımcılık Yasası - Menschenrechte,
Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbot

Prof. Dr. Tekin Akıllıoğlu (Bilkent Üniversitesi - Bilkent Universität)
İdari Yargı Kararlarının Uygulanması: Hornsby Kararı - Vollstreckung von
Verwaltungsrechtsprechungen: Hornsby-Entscheidung

12.10-12.30 Tartışma - Diskussion

12.30-13.30 Yemek Arası - Mittagessen

13.30-14.50 2. OTURUM - 2. SITZUNG

Oturum Başkanı - Sitzungsleiter:
Prof. Dr. Tekin Akıllıoğlu (Bilkent Üniversitesi - Bilkent Universität)

Prof. Gerhard Schmelz (Hesya Polis ve İdare Yüksek Okulu -
Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung)
Polisin Suçlarına Karşı Tedbirler - Maßnahmen gegen Straftaten der Polizei

Dr. Selami Demirkol (Danıştay - Verwaltungsgerichtshof)
Hukuk Devleti İlkesinden Hukukun Üstünlüğü İlkesine:
Adil Yargılanma Hakkı ve Diğer İlkeler
Vom Rechtsstaatsprinzip zum Prinzip der Justizhoheit:
Recht auf fair trial und andere Prinzipien

14.50-15.20 Kahve Arası - Kaffeepause

15.20-15.40 Tartışma - Diskussion

15.40-16.00 Kapanış Konuşmaları - Abschlussreden

Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann (Özyeğin Üniversitesi - Özyeğin Universität)
Prof. Dr. Dr. h. c. Yener Ünver (Özyeğin Üniversitesi - Özyeğin Universität)

KATILIM HERKESE AÇIK OLUP SİMÜLTANE ÇEVİRİ YAPILACAKTIR. Die Veranstaltung ist öffentlich und es wird simultan übersetzt.

Organizasyon - Organisation: Prof. Dr. Dr. h. c. Yener Ünver - Prof. Dr. Dr. Paul Tiedemann - Yrd. Doç. Dr. Nur Karan
Bilgi için - Für Informationen: Hatice Can Arı - hatice.canari@ozyegin.edu.tr Tel: + 90 216 559-2368

Alman Hukuku Uygulama ve Araştırma Merkezi Sekreteri - Sekretärin des Forschungszentrums für Deutsches Recht

Özyeğin Üniversitesi Altunizade Kampüsü Kuşbakışı Cad. No: 2 Altunizade Üsküdar 34662 İstanbul

Maßnahmen **gegen Straftaten** der Polizei

Überblick

- 1 Die Organisation Polizei im föderalistischen System der BRD
- 2 Maßnahmen **gegen** die Polizei aus **beamtenrechtlicher** Sicht
 - 2.1 Der Beamtenstatus
 - 2.2 Das Dienstvergehen
 - 2.3 Das Disziplinarverfahren
- 3 Maßnahmen gegen die Polizei aus strafrechtlicher Sicht
 - 3.1 Die Amtsträgereigenschaft / Amtsdelikte
 - 3.2 Haftung bei Amtspflichtverletzung / Staatshaftungsrecht
 - 3.3 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - 3.4 Der Regress
 - 3.5 Strafrechtliche Haftung
- 4 Maßnahmen gegen die Polizei aus strafprozessualer Sicht
 - 4.1 Polizei und Staatsanwaltschaft
 - 4.2 Die Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft
- 5 Polizeiliche Bearbeitung von Amtsdelikte
- 6 Präventiver Ansatz

1 Die Organisation Polizei im föderalistischen System der BRD

Widmet man sich dem Thema „Maßnahmen gegen Straftaten der Polizei“ in der Bundesrepublik Deutschland (BRD), muss man zunächst die Struktur der deutschen Polizei kennen, um diesen Themenbereich in dem jeweils länderspezifischen Kontext verstehen zu können, zumal Polizei in den 16 Bundesländern in Deutschland völlig **unterschiedlich** organisiert ist. In Deutschland ist Polizei ganz wesentlich durch das hier bestehende föderalistische System geprägt.

Gem. **Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG)** ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer **Bundesstaat**, der nach der Wiedervereinigung aus 16 Bundesländern besteht.

Die **Unabänderlichkeit** dieses Bundesstaates wird in **Art. 79 Abs. 3 GG** erklärt. Danach ist u.a. „eine Änderung des GG, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder oder die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung berührt werden, **unzulässig**.“

Daneben ist **Art. 20 Abs. 3 GG** die **verfassungsmäßige Grundlage** für das **Rechtsstaatsprinzip**, wonach die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an **Gesetz und Recht gebunden** sind. Die Polizei ist als Teil der **vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gebunden**.

Artikel 30 GG betont die **Eigenstaatlichkeit der Länder**. Danach ist „die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben **Sache der Länder**, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.“

→ **Polizei ist in Deutschland Ländersache!**

= Befugnis

Eine polizeiliche **Kompetenz** des **Bundes** beschränkt sich nach **Art. 73 GG** auf die **Bundespolizei (BPol)**, die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei, die Einrichtung eines **Bundeskriminalpolizeiamtes (BKA)** und die internationale Verbrechensbekämpfung.

Auf Bundesebene existieren nur die Bundespolizei (BPol) und das Bundeskriminalamt (BKA) mit den entsprechenden, gesetzlich geregelten Kompetenzen.¹ Diese Bundesbehörden sind den Polizeien der Länder grundsätzlich nicht übergeordnet.

Polizeiliche Zuständigkeiten der Gefahrenabwehr, der Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrssicherheitsarbeit liegen bei den Ländern, wobei die polizeilichen Organisationsformen und Zuständigkeitsregelungen in den 16 Bundesländern völlig unterschiedlich sind.

¹ Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) und Bundespolizeigesetz (BPolG) vom 19.10.94 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.07.12 (BGBl. I S. 1566)

Kriminalpolizei

Die Kriminalpolizei ist eine Sparte der Polizei. Es gab in den letzten Jahrzehnten in den Bundesländern unterschiedliche Tendenzen, Kriminalpolizei als eine für die Verbrechensbekämpfung spezialisierte Polizeiorganisation abzuschaffen bzw. stark zu verändern. Diese Intensionen waren auf die Philosophie zurückzuführen, dass jeder Polizeibeamte alles kann. Nicht mehr Spezialisten seien in der Polizei erforderlich, sondern Generalisten, die überall in der Verbrechensbekämpfung eingesetzt werden könnten. Da sich dieser Trend als allgemein eher kontraproduktiv erwies, wird den kriminalpolizeilichen Dienststellen und der kriminalistischen Arbeit in vielen Bundesländern wieder mehr Bedeutung zugemessen, was sich in einigen organisatorischen Veränderungen zeigte.

- Kriminalpolizeiliche Arbeit wird in den Bundesländern unterschiedlich bewertet. Die kriminalpolizeilichen Organisationen und Zuständigkeitsregelungen unterscheiden sich in den Ländern sehr stark.

2 Maßnahmen gegen die Polizei aus beamtenrechtlicher Sicht

2.1 Das Beamtenverhältnis

Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist „die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen“. Nach Art. 33 Abs. 5 GG ist „das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

Hauptaufgabe von Beamten ist eine Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, die zur Sicherung des Staates und des öffentlichen Lebens grundsätzlich Beamten zu übertragen sind. Wir sprechen deshalb vom Berufsbeamten bzw. Berufsbeamtentum.

In Deutschland ist das „Arbeitsverhältnis“ eines Polizeibeamten nicht durch Vertrag sondern durch Gesetz geregelt. Der Polizeibeamte unterliegt damit dem Beamtenrecht als Teil des Besonderen Verwaltungsrechts, das die Begründung des Beamtenverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten eines Beamten beinhaltet. Mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)² macht der Bundesgesetzgeber grundlegende Vorgaben über die Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses und die grundlegenden Beamtenpflichten. Das Beamtenstatusgesetz gilt in den Ländern unmittelbar. Landesspezifische Regelungen für die Landesbeamten regeln darüber hinaus die Landesbeamtengesetze. Daneben regelt das Bundesbeamtengesetz (BBG) das Beamtenverhältnis auf Bundesebene.

Zielrichtung des BeamStG ist die Festlegung der beamtenrechtlichen Grundstrukturen zur Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit des Dienstrechts (z.B. bei Dienstherrnwechsel, wenn ein Polizeibeamter in ein anderes Bundesland wechselt).

² BGBl.I 2009, S. 1010

Straftaten der Polizei sind aus **beamtenrechtlicher Sicht Dienstvergehen**, deren Ahndung im **Disziplingesetz** geregelt ist, das im Bereich des Beamtentums öffentlichen dazu dient, die Funktionsfähigkeit und die **Integrität des Beamtentums** aufrechtzuerhalten. Das Disziplinarrecht regelt, wie Dienstvergehen aufzuklären sind und welche Sanktionen ggf. zu ergreifen sind.

2.2 Das Dienstvergehen

Ein **Dienstvergehen** ist eine **schuldhafte Verletzung** der **Dienstpflichten** oder aber auch des außerdienstlichen Verhaltens durch Beamte pp. Liegt der Verdacht eines Dienstvergehens vor, wird gegen den betreffenden Beamten ein **Disziplinarverfahren** eröffnet.

Der Begriff des Dienstvergehens ist im **§ 47 (Nichterfüllung von Pflichten) BeamStG** geregelt. Danach begeht ein Beamter ein Dienstvergehen, wenn er **schuldhaft** die ihm **obliegenden Pflichten verletzt**. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in das Amt in bedeutsamer Weise zu beeinträchtigen.

Einzelheiten zur Verfolgung von Dienstvergehen werden gem. **§ 47 Abs. 3 BeamStG** in den **Disziplingesetzen** des **Bundes** und der **Länder** geregelt (Bundesdisziplingesetz – BDG, **Hessisches Disziplingesetz - HDG**).³

Pflichtwidrig ist ein Verhalten innerhalb des Dienstes, wenn ein Beamter gegen seine Beamtenpflichten verstößt, z. B. Verletzung der **Amtsverschwiegenheit**, **Annahme von Geschenken ohne Genehmigung** des **Dienstvorgesetzten**, Nachgehen einer nicht genehmigten Nebentätigkeit sowie die Begehung von Straftaten im Dienst und außerhalb des Dienstes, wenn sein Verhalten ein Straf- oder Bußgeldverfahren nach sich zieht, oder wenn sich der Beamte in unangemessener Art und Weise verhält, z. B. in der Öffentlichkeit betrunken randaliert oder sich in politischen Vereinen betätigt, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen.

2.3 Das Disziplinarverfahren

Nach **§ 17 Abs. 1 BDG⁴** hat (Legalitätsprinzip) der **Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht**, ein **Disziplinarverfahren einzuleiten**, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Zur Aufklärung des Sachverhalts sind nach § 21 Abs. 1 BDG (§ 24 HDG) die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

³ Bundesdisziplingesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2554); Hessisches Disziplingesetz (HDG) vom 21. Juli 2006, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402, 404)

⁴ genauso **§ 20 Abs. 1 HDG**

Nach **Abschluss der Ermittlungen** muss der **Dienstvorgesetzte** nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob das Disziplinarverfahren einzustellen⁵ oder eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen ist.⁶

Arten der **Disziplinarmaßnahmen**

Folgende Arten von Disziplinarmaßnahmen gibt es (**§ 5 BDG**)⁷:

- Verweis (schriftlicher Tadel)
- Geldbuße (maximal Bezüge eines Monats)
- Kürzung der Dienstbezüge (um maximal 1/5 längstens 3 Jahre)
- Zurückstufung (Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt)
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Beendigung des Dienstverhältnisses).

Gegen Ruhestandsbeamte können ausschließlich die Kürzung bzw. die Aberkennung des Ruhegehalts verhängt werden.

Die missbilligende Äußerung ist keine Disziplinarmaßnahme.

Die Disziplinarmaßnahmen Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehalts kann der **Dienstvorgesetzte** verhängen. **Zurückstufung (Degradierung)** und Entfernung aus dem Dienst können nur **nach Erhebung einer Disziplinaranzeige** durch Urteil der Disziplinargerichte verhängt werden.

⁵ **§ 32 BDG (Einstellungsverfügung):**

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

-> vergl. 36 HDG

⁶ **§ 34 BDG (Erhebung der Disziplinaranzeige):**

(1) Soll gegen den Beamten auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinaranzeige zu erheben.

(2) Die **Disziplinaranzeige** wird bei Beamten **durch die oberste Dienstbehörde**, bei Ruhestandsbeamten durch den nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten erhoben. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im BGBl. zu veröffentlichen. § 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

→ Vergl. 38 HDG

⁷ Genauso § 8 ff. HDG

Verwaltungsgerichtsbarkeit⁸

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nehmen die Gerichte der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** wahr. Bei den **Verwaltungsgerichten** bestehen **spezielle** Kammern, bei den **Oberverwaltungsgerichten** Senate für Disziplinarsachen. Neben den **Berufsrichtern** entscheiden dort **Berufsbeamte** als ehrenamtlicher Richter, sogenannte Beamtenbeisitzer, die der Laufbahn des beklagten Beamten angehören. Letztinstanzlich entscheidet das **Bundesverwaltungsgericht** ohne Mitwirkung von Beamtenbeisitzern.

In Hessen erfolgt die Disziplinargerichtsbarkeit durch die **Kammern für Disziplinarsachen** bei den **Verwaltungsgerichten Kassel und Wiesbaden** sowie beim Senat für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgerichtshof.

3 Maßnahmen gegen die Polizei aus **strafrechtlicher** Sicht

Über ein **Strafverfahren** gegen einen Beamten wird der **Dienstvorgesetzte** regelmäßig durch die **Staatsanwaltschaften** unterrichtet, da sie nach der Anordnung über **Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)** diese Informationen weitergeben. **Straffällige Beamte** haben somit **neben einem Strafverfahren** in der Regel **auch mit einem Disziplinarverfahren zu rechnen**, was **nicht** gegen das Verbot der Doppelbestrafung aus § 103 III GG⁹ verstößt, da Disziplinarrecht und Strafrecht **unterschiedliche** Intentionen verfolgen.

Während des Strafverfahrens ruht in der Regel das Disziplinarverfahren. Spätestens bei Vorliegen eines rechtskräftigen Strafurteils ist das Verfahren vom Dienstherrn wieder aufzunehmen.¹⁰

⁸ § 45 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahr. Hierzu werden bei den Verwaltungsgerichten Kammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Senate für Disziplinarsachen gebildet.....

§ 46 Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet....

→ Vergl. § 50 ff. HDG

⁹ Art. 103 Abs. 3 GG: Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

¹⁰ § 22 BDG (Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung)

(1) Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich Geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

→ Vergl. § 25 HDG

3.1 Die **Amtsträgereigenschaft / Amtsdelikte**

Straftaten der Polizei bei der **Wahrnehmung des Dienstes** sind als **Amtsdelikte** zu betrachten. Gesetzlich normiert ist im **§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB**. **Amtsträger sind Personen**, für die **besondere** straf- und haftungsrechtliche Bestimmungen im deutschen Recht gelten.

Polizeibeamte sind **Amtsträger** der **Exekutiven** und bekleiden ein **öffentliches Amt**. Weil Amtsträger ihr Amt **unparteiisch**, **gesetzmäßig**, **ehrlich**, **anständig** und **ohne persönliche Vorteile** erfüllen sollen, sieht das deutsche Strafrecht für **Delikte**, die von Amtsträgern begangen werden, **schwerere Sanktionen** vor als für Nicht-Amtsträger.

Für die von Polizeibeamten begangenen **Straftaten** gilt das **StGB** wie für jeden anderen Bürger bzw. für **jeden anderen** Amtsträger auch. Das StGB kennt zwar keine Sonderdelikte nur für Polizeibeamte, aber bestimmte Delikte, die eben **nur** von Amtsträgern begangen werden können, die sog. Amtsdelikte.

Es handelt sich dabei um eigenständige Delikte und um eine Gruppe bestimmter Straftaten, deren Strafandrohung im 30. Abschnitt des StGB **verhältnismäßig hoch** ist. Amtsdelikte sind **durchweg Offizialdelikte**.

Es gilt die echten von den unechten Amtsdelikten zu unterscheiden.

Echte Amtsdelikte

Echte Amtsdelikte (auch eigentliche **Amtsdelikte**) sind Straftaten, die **nur** durch **Amtsträger (Polizei)** begangen werden können. Folgende Delikte sind hier **relevant**:

→ **Aussageerpressung (§ 343 StGB)**

→ **Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)**

- Gebühren- und Abgabenübererhebung und Leistungskürzung (§ 352, § 353 StGB)

→ **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**

→ **Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB)**

- **Vorteilsnahme und Bestechlichkeit** (§ 331, § 332, § 335 StGB)

→ **Vollstreckung bzw. Verfolgung gegen Unschuldige (§ 344, § 345 StGB)**

- Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen (**§ 353b, § 355 StGB**)
- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)

Bei diesen **echten** Amtsdelikten **ist die Amtsträgerschaft** strafbegründendes persönliches Merkmal im Sinne des **§ 28 Abs. 1 StGB**.¹¹

Unechte Amtsdelikte

Als unechte Amtsdelikte werden Delikte bezeichnet, die **allgemein strafbar** sind, bei **Amtsträgern** jedoch **regelmäßig** zu einem **höheren Strafmaß** führen.

¹¹ § 28 Abs. 1 StGB (Besondere persönliche Merkmale): Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Für diese **Unterart** existieren **eigene** Strafvorschriften:

- **Körperverletzung** im Amt (§ 340 StGB)
- Gefangenenbefreiung im Amt (§ 120 Abs. 2 StGB)
- **Strafvereitelung** im Amt (§ 258a StGB)
- Verwahrungsbruch im Amt (§ 133 Abs. 3 StGB)
- **Nötigung unter Missbrauch der Amtsbefugnisse** oder der -stellung (§ 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB).

Bei diesen Delikten ist die Amtsträgereigenschaft **strafe erhöhendes** Merkmal des § 28 Abs. 2 StGB.¹²

Nachdem der Amtsträger rechtskräftig verurteilt wurde, wird gegen ihn zudem ein **förmliches Disziplinarverfahren** wegen des Dienstvergehens angestrengt. Das Disziplinarverfahren wird bei Kenntnis aufgenommen und bis zum rechtskräftigen Urteil ruhen gelassen. Wird der Amtsträger zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt, ist das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils erloschen. Es braucht dann kein Disziplinarverfahren mehr eingeleitet werden.

Unabhängig von der **strafrechtlichen** Verantwortung kann sich **zivilrechtlich** bei **Amtspflichtverletzungen** eine **Haftung aus § 839 BGB** sowie ein **Disziplinarverfahren** ergeben.

3.2 **Haftung** bei Amtspflichtverletzung / Staatshaftungsrecht¹³

Als haftungsbegründende Norm gilt § 839 BGB¹⁴ (Haftung bei Amtspflichtverletzung), woraus eine persönliche Schadensersatzpflicht des Beamten herzuleiten sein muss.

¹² § 28 Abs. 2 StGB (Besondere persönliche Merkmale): Bestimmt das Gesetz, dass besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

¹³ siehe hierzu DBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Hessen: Die Haftung im öffentlichen Dienst des Landes Hessen; www.dvg-hessen.de/dl/haftung_im_oeffentlichen_dienst.doc (4.10.2012)

¹⁴ § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) **Haftung bei Amtspflichtverletzung:**
(1) Verletzt ein Beamter **vorsätzlich** oder **fahrlässig** die ihm **einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht**, so hat er dem **Dritten** den **daraus entstehenden Schaden zu ersetzen**. Fällt dem Beamten **nur Fahrlässigkeit** zur Last, so **kann** er nur dann in Anspruch genommen werden, **wenn** der Verletzte **nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag**.
(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer **Rechtssache** seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer **Straftat** besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.
(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

In Ergänzung dazu führt **Artikel 34 GG**¹⁵ als **haftungsüberleitende** bzw. **haftungsverlagernde** Norm aus, dass bei Amtspflichtverletzungen **grundsätzlich** die Verantwortlichkeit den **Staat** bzw. die **Körperschaft** trifft, in **deren Dienst** der Beamte steht, also der **Dienstherr** anstelle des Beamten in Anspruch genommen werden muss.

Verletzt ein Beamter in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes **gegenüber** einem **Dritten** seine Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit **grundsätzlich den Dienstherrn**, in dessen Dienst der Beamte steht.

Nach Art. 34 GG wird im deutschen Staatshaftungsrecht eine Person als **Amtsträger bezeichnet**, der „in Ausübung eines ihm **anvertrauten öffentlichen Amtes**“ handelt und dadurch Ansprüche aus Amtshaftung verursachen kann.

Die Verfassung erweitert dabei den **staatsrechtlichen** Beamtenbegriff des **§ 839 BGB** auf **alle**, die in einem **bestimmten** Anstellungs- oder Dienstverhältnis **hoheitlich** handeln. Man spricht deshalb auch vom **„Beamten im haftungsrechtlichen Sinn“**.

Art. 34 GG setzt ferner ein **Verhalten voraus**, das nach **§ 839 BGB** eine **persönliche** Schadensersatzpflicht des Beamten begründen würde und lässt an seiner Stelle die Körperschaft (Bund, Land, Kommune oder sonstige Körperschaft) haften, die ihm das Amt anvertraut hat oder in deren Diensten er steht. Der Dienstherr haftet nicht **neben** dem Beamten, sondern **anstelle** des Beamten.

Unabhängig vom **Grad des Verschuldens des Amtsträgers gilt, dass der Geschädigte gegen den Beamten selbst im Regelfall nicht vorgehen kann.**

Der Dienstherr kann unter bestimmten Voraussetzungen, den Beamten, der den Schaden verursacht hat, in **Regress** nehmen.

Da die Haftung für **rechtswidriges** Verhalten der öffentlichen Gewalt und die persönliche Haftung des Beamten strikt zu trennen sind, wird zwischen dem **Außenverhältnis** und dem **Innenverhältnis** bei Haftungsfragen unterschieden.

Die Amtshaftung setzt ein **fehlerhaftes und schuldhaftes (vorsätzliches oder fahrlässiges)** Handeln eines Amtsträgers voraus, d.h. dass der Amtsträger im Einzelfall nach **Recht und Gesetz** unter Beachtung aller hierzu ergangenen Bestimmungen zu entscheiden und **fehlerfrei und zügig** zu handeln, wozu auch die Beachtung des **Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit** und die **Ausübung eines fehlerfreien Ermessens** gehört.

¹⁵ Artikel 34 GG: Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

3.3 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat nicht nur in Deutschland **Verfassungsrang**, auch im Werteverständnis der **Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK)** stellt er eine wichtige Säule dar. Ein Verstoß dagegen **kann** auch **Schadensersatzpflichten gegenüber dem Bürger auslösen**. Er beinhaltet nicht nur die **Geeignetheit und Erforderlichkeit**, sondern vor allem auch die **Angemessenheit einer Maßnahme**.

Dies wird von F. Rauschenberger, die an dem Twinning-Projekt, „Rechtsstaatlichkeit und unangemessene Gewaltanwendung durch die Polizei in der Türkei“ seit September 2011 beteiligt ist, insgesamt kritisch beurteilt.¹⁶

Zweifelsfrei gehören zur **Gewährleistung** des **Grundsatzes** der **Verhältnismäßigkeit** in einem **Rechtsstaat** **optimal aus-/fortgebildete** und gut ausgerüstete Polizeibeamte, die polizeilich-operative Einsätze professionell durch präzise Planung/Vorbereitung und Organisation auf der **Basis sachgerechter und rechtlich einwandfreier Lagebeurteilung** bewältigen können. Sind derartige Standards nicht gewährleistet oder werden sie nicht oder nur schlampig durchgeführt, kann **bereits ein Pflichtverstoß vorliegen**.¹⁷

3.4 Der Rückgriff auf den handelnden Beamten (Regress)

Der Staat kann sich aufgrund von **Art. 34 GG nicht** dem Schadensersatz für ein fehlerhaftes Verhalten seines **Personals** entziehen. Er kann allerdings bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten seines Beamten, diesen zum **internen** Schadenersatz heranziehen.

Es muss ein Schaden¹⁸ eingetreten sein und zwar kausal durch die schuldhaft begangene Amtspflichtverletzung oder anders ausgedrückt: Der Schaden muss in direktem Zusammenhang mit der Amtspflichtverletzung stehen.

Im Rahmen der Amtshaftung ist vorwiegend ein Vermögensschaden relevant, in begründeten Fällen kann auch **Schmerzensgeld** verlangt werden.

¹⁶ Rauschenberger, Frederike: „Rechtsstaatlichkeit und unangemessene Gewaltanwendung durch die Polizei in der Türkei; in: KRIMINALISTIK Heft 7/2012, S. 444 ff.

¹⁷ BGH, Urteil v. 19.5.88 - III ZR 32/87; Jeder Amtsträger hat die Pflicht, vor einer hoheitlichen Maßnahme, die geeignet ist, einen anderen in seinen Rechten zu beeinträchtigen, den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil des Betroffenen unvollständig bleibt.

¹⁸ Schaden ist grundsätzlich jeder Nachteil, den jemand durch ein Ereignis an seinem Vermögen oder seinen sonstigen rechtlich geschützten Gütern erleidet.

Wenn der Staat Schadenersatz leisten musste, kann er den Beamten nur im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit in Anspruch nehmen (Regress). Rechtsgrundlage ist hier § 48 (Pflicht zum Schadensersatz) BeamtStG,¹⁹ wonach der Dienstherr grundsätzlich berechtigt ist, einen Vermögensschaden, der ihm durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Dienstpflichtverletzung eines Beamten entstanden ist, durch Leistungsbescheid einzufordern.

Vorsatz liegt vor, wenn der Beamte den Pflichtverstoß bewusst oder gar absichtlich begeht oder (billigend) in Kauf nimmt, grobe Fahrlässigkeit, wenn der Beamte die gebotene Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt bzw. außer Acht lässt. Grobe Fahrlässigkeit setzt - in Abgrenzung zur einfachen Fahrlässigkeit (vgl. § 276 Abs. 2 BGB)²⁰ - nicht nur einen objektiv schweren Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt voraus, auch in subjektiver Hinsicht muss ein schweres Verschulden i. S. eines persönlich besonders schwer vorwerfbaren Verhaltens vorliegen, z.B. ein Verhalten aus Eigensucht, Rücksichtslosigkeit oder verantwortungslosem Leichtsin.

3.5 Strafrechtliche Haftung

Vorsätzliches Handeln eines Beamten, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, rechtswidrig und schuldhaft ist, wird grundsätzlich strafrechtlich geahndet.

Dies gilt nicht nur für vorsätzliche Handlungen; der Beamte kann auch Täter eines Fahrlässigkeitsdelikts sein. Hier bestehen keine Unterschiede zum normalen Bürger.

Dennoch kann der Beamte – im Rahmen seiner Aufgabenstellung - in grundsätzlich geschützte Rechte Dritter eingreifen, wozu ein „normaler Bürger“ nicht befugt ist.

Wesentliche Vorschriften, die der Polizei den Eingriff in geschützte Rechte Dritter erlauben sind die Polizeigesetze der Länder für die Abwehr von Gefahren und die Strafprozessordnung für die Strafverfolgung.

Einen Rechtfertigungsgrund bildet die Einwilligung. Hierzu gehört die behördliche Erlaubnis. Die Erlaubnis schließt zumeist bereits die Rechtswidrigkeit aus. Aufgabenstellungen der Beamten können auch vorsätzliche Taten rechtfertigen, wie z. B. Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers oder die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch Polizeibeamte. Handeln auf Anordnung ist ein Rechtfertigungsgrund, wenn die befohlene Handlung rechtmäßig ist. Ist sie das nicht und der Vorgesetzte bzw. der nächsthöhere Vorgesetzte bestätigt die Anordnung, so ist der (ausführende) Beamte für die Folgen nicht verantwortlich, es sei denn, dass durch die Handlung eine Verletzung der Menschenwürde, die Strafbarkeit oder das Begehen einer Ordnungswidrigkeit ganz offensichtlich ist.

¹⁹ § 48 BeamtStG (Pflicht zum Schadensersatz): Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

²⁰ § 276 Abs. 2 BGB (Verantwortlichkeit des Schuldners: Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Da heutzutage der Beamte vielfach unter Überlastung leidet, stellt sich die Frage einer **Verantwortlichkeit** aufgrund von **Unterlassen gemäß § 13 StGB**. Beim Unterlassungsdelikt handelt es sich um eine **besondere Deliktsform**, denn nicht jeder kann Täter sein.

4 Maßnahmen **gegen** die Polizei aus **strafprozessualer** Sicht

4.1 Polizei und Staatsanwaltschaft

Die **Bearbeitung von Ermittlungsverfahren** erfolgt durch **Staatsanwaltschaft und Polizei**. Nach der Konzeption der StPO sollten Polizeibeamte als Ermittlungsbeamte agieren, die von Staatsanwälten mit **konkreten** Aufträgen versehen werden. Dies entspricht in Deutschland **nicht der Realität**. Polizei und Staatsanwaltschaft **sind zwei eigenständige Behörden**, die in weiten Bereichen, vor allem bei der Massenkriminalität, **mehr oder minder selbständig** operieren, was teils zu Reibungsverlusten führen kann.

Durch die bei weitem stärkere personelle Ausstattung und bessere kriminalistisch-kriminologische sowie taktische Aus- und Fortbildung der Polizei wird dieses Ungleichgewicht noch zusätzlich verstärkt. Staatsanwälte haben andererseits als **Volljuristen** ein weitaus besser **ausgeprägtes juristisches** Denken bei der Anwendung formellen und materiellen Strafrechts.

In der überwiegenden Zahl der Fälle führt die Polizei die Ermittlungen selbständig und gibt die Sache dann an die Staatsanwaltschaft ab.

Dennoch hat die Staatsanwaltschaft als **Herrin des Ermittlungsverfahrens** die **Leitungsfunktion über** das Strafverfahren und bedient sich nach **§ 161 StPO** zur **Durchführung der Ermittlungen** der Polizei. Vor allem in Wirtschafts-, Kapital- und OK-Verfahren **leitet der Staatsanwalt häufig selbst** die Ermittlungen vom Eingang der Anzeige bis zur Anklage, meist in enger Zusammenarbeit mit der Polizei.²¹

Sie ist als Anklagebehörde **grundsätzlich** strikt dem **Legalitätsgrundsatz verpflichtet**, der allerdings durch die Opportunitätsvorschriften der Strafprozessordnung (§§ 153 ff. StPO) begrenzt wird. Aufgrund des **Legalitätsprinzips** besteht für die Staatsanwaltschaft die **Pflicht**, die Polizei zur **gleichmäßigen** und **strikten Einhaltung** des Strafverfolgungszwanges **anzuhalten und zu überwachen**. Die Polizei ist folglich im Rahmen ihrer repressiven Tätigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber **weisungsunterworfen**.

Andererseits führte die Tatsache, dass Polizei über hochqualifizierte Ermittlungsbeamte verfügt, die in weiten Teilen auch komplexe Ermittlungsverfahren weitgehend ohne staatsanwaltschaftliche Unterstützung durchführen, zwischenzeitlich zu gesetzlichen Veränderungen.

²¹ vergl. Artikel: „Staatsanwaltschaft und Polizei - Probleme in Zusammenarbeit und Qualitätssicherung, www.drb-nrw.de/.../417_09-12-03_thesenpapier_justizpolizei.pdf

4.2 Die Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft

Durch das erste Justizmodernisierungsgesetz²² aus dem Jahr 2004 wurde der **Begriff** der **Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft** durch den Begriff **Ermittlungspersonen** ersetzt. Amtlich begründet wurde die Umbenennung damit, dass der Begriff Hilfsbeamte der heutigen Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren **sprachlich wie tatsächlich** nicht mehr gerecht werde, obwohl –wie angeführt- die Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren weiter uneingeschränkt bei der Staatsanwaltschaft liegt.

Aber im Hinblick auf den inzwischen erreichten Ausbildungsstand der Polizeibeamten und der daraus folgenden Tatsache, dass die Polizei aus einer lediglich untergeordneten Hilfsfunktion herausgewachsen ist, war diese Bezeichnung einfach nicht mehr zeitgemäß und wurde durch den Begriff „ Ermittlungsperson“ ersetzt. Dies trägt **dem heutigen Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei** eher Rechnung.²³

Die **Ermittlungspersonen** der Staatsanwaltschaft **sind** in Deutschland **Amtsträger**, die bei **Gefahr im Verzug** die Befugnis zur Anordnung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Strafverfolgung haben.

Gefahr im Verzug liegt vor, wenn die Einholung eines vorherigen **richterlichen** Beschlusses den Ermittlungserfolg ganz oder teilweise vereiteln oder gefährden würde.

Relevant ist die **Gefahr im Verzug** u.a. bei

- der körperlichen Untersuchungen bei Beschuldigten (§§ 81a ff. StPO) und bei Zeugen (§ 81c StPO),
- Beschlagnahmen als Unterfall der Sicherstellung (§ 94, §§ 98 ff. StPO) und
- Durchsuchungen (§§ 102 ff. StPO).

Nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2001 u.a. entschieden hatte,²⁴ dass der Begriff **"Gefahr im Verzug"** in Art. 13 Abs. 2 GG **eng auszulegen**, die **richterliche** Anordnung einer Durchsuchung **die Regel** und die **nichtrichterliche** die **Ausnahme** ist sowie **"Gefahr im Verzug"** mit **Tatsachen begründet werden muss**, die auf den **Einzelfall** bezogen sind, entschied der Bundesgerichtshof im Jahre 2007, dass eine **bewusste Missachtung** oder **gleichgewichtig grobe Verkennung der Voraussetzungen** des für **Wohnungsdurchsuchungen** **bestehenden Richtervorbehalts** die Annahme eines Verbots der Verwertung bei der Durchsuchung gewonnener Beweismittel rechtfertigen kann.²⁵

²² Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (Justizmodernisierungsgesetz) vom 24.8.2004, verkündet in BGBl. I Jahrgang 2004 Nr. 45 vom 30.8.2004.

²³ VDP, Die Kriminalpolizei, Ausgabe Dez. 2009, Institut für Kriminalwissenschaften, Lehrstuhl Prof. Jehle Jur. Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen: „Vom Hilfsbeamten zur Ermittlungsperson - Funktionswandel der Polizei in europäischen Kriminaljustizsystemen“

²⁴ **Bundesverfassungsgericht, - 2 BvR 1444/00 -, verkündet am 20. Februar 2001**

²⁵ BGH-Urteil vom 18.4.2007 - 5 StR 546/06; LG Berlin (Lexetius.com / 2007,1002) zu Art. 13 Abs. 2 GG; StPO § 105 Abs. 1 Satz 1

Rechtsgrundlage für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft stellt im Bundesrecht § 152 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dar, wonach die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft in dieser Eigenschaft **verpflichtet** sind, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Für die Bundesländer gilt § 152 Abs. 2 GVG. Demnach werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist.²⁶

Über die Vorschrift des § 114 StGB werden Ermittlungspersonen gegen Widerstandshandlungen von Betroffenen besonders geschützt.²⁷

5 Polizeiliche Bearbeitung von Amtsdelikte

Die bereits in Nr. 3 behandelten Amtsdelikte werden in den Bundesländern unterschiedlich bearbeitet. Werden **Straftaten** von Polizeibeamten **außerhalb** oder **bei Ausübung** des Dienstes begangen, ist für die Bearbeitung **grundsätzlich** die **örtlich zuständige Dienststelle** bzw. das **örtlich zuständige Polizeipräsidium zuständig**, sofern **kein Anlass** für eine **Besorgnis der Befangenheit** besteht. Handelt es sich jedoch um Straftaten von herausragender oder erheblicher Bedeutung, erfolgt die **Sachbearbeitung grundsätzlich** durch eine andere (auswärtige) Polizeidienststelle bzw. durch ein anderes Polizeipräsidium nach Beauftragung durch die **zuständige Abteilung des Innenministeriums bzw. des Landespolizeipräsidiums**. In Fällen einer Todesverursachung durch Schusswaffengebrauch oder sonstiger Amtshandlungen ist für die Bearbeitung meist das jeweilige Landeskriminalamt zuständig. Sollte es sich um eine Straftat handeln, die von einem Beamten des Landeskriminalamtes begangen wurde, übernimmt regelmäßig die zuständige Polizeidienststelle bzw. das Polizeipräsidium die Bearbeitung.

In den meisten Bundesländern wurden zwischenzeitlich **besondere** Dienststellen für die Ermittlung besonderer Straftaten begangen durch Polizeibeamte eingerichtet. So befinden sich beispielsweise in Bayern beim PP Nürnberg und PP München derartige Dienststellen.

²⁶ Beispielsweise für Hessen: Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 26.09.2011 (GVBl. I S. 582 Nr. 19)

²⁷ **§ 114 StGB (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen)**

(1) Der Diensthaltung eines Amtsträgers im Sinne des § 113 stehen Vollstreckungshandlungen von Personen gleich, die die Rechte und Pflichten eines Polizeibeamten haben oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind, **ohne** Amtsträger zu sein.

(2) § 113 gilt entsprechend zum Schutz von Personen, die zur Unterstützung bei der Diensthaltung zugezogen sind.

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tätlich angreift.

Als weitere Beispiele werden im Folgenden Hamburg und **Hessen** genannt:

In Hamburg wurde bereits im Jahr 1995 beim Innenstaatsrat der Behörde für Inneres und Sport das Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.) eingerichtet, welches für alle Delikte des 30. Abschnitts im StGB grundsätzlich zuständig ist. Diese Zuständigkeit umfasst alle Vorgänge, in denen ein Tatort in Hamburg anzunehmen ist. Betroffene können alle Amtsträger - nicht nur hamburgische - sein. Dazu zählen neben Polizeibeamten des Landes Hamburg und der Bundespolizei auch Beschäftigten des Bundes, der Bahn oder der Post. Bei dem Verdacht einer Straftat, die außerhalb des Dienstes von einer Polizeimitarbeiterin bzw. einem Polizeimitarbeiter begangen worden sein soll, wird die Sachbearbeitung übernommen, wenn die Belange der Polizei in besonderem Maße berührt werden. Dieses kann insbesondere der Fall sein, wenn eine besondere Öffentlichkeitswirkung des Handelns vorliegt, das private Handeln konkrete Auswirkungen auf den Dienst hat oder die Schwere der Straftat als erheblich zu bewerten ist. Bei reinen Verkehrsdelikten ist eine Zuständigkeit des D.I.E. in der Regel nicht gegeben.²⁸

In **Hessen** wurde zum **1.1.2007** das Sachgebiet bzw. die Sachrate **Amtsdelikte / Interne Ermittlungen (A/IE)** beim **Hessischen Landeskriminalamt** eingerichtet, die **unmittelbar** dem **Präsidenten** unterstellt ist. Diese Organisationseinheit führt in Fällen von besonderer Bedeutung **disziplinar- und strafrechtliche** Ermittlungen gegen **Bedienstete** der **hessischen** Polizei durch, so z.B. in Fällen, bei denen ein entsprechend großes Aufsehen bzw. mit einer **Beunruhigung in der Öffentlichkeit zu rechnen** ist, bei Straftaten im Binnenbereich der Polizei mit erheblichen Störungen, bei Fällen von herausragender Bedeutung, z.B. mit Milieubezug, im Bereich der Organisierten Kriminalität, bei **überregionaler Medienresonanz** oder bei alle Delikte nach dem **30. Abschnitt des StGB**.²⁹

6 Präventiver Ansatz

Amtsdelikte werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) allgemein mit Wettbewerbs- und Korruptionsdelikten unter der Schlüsselnummer 650000 erfasst. Bundesweit wurden unter diesem Schlüssel von 2008 bis 2011 insgesamt durchschnittlich ca. 6100 Fälle pro Jahr registriert. Über ein **Drittel** dieser Delikte entfallen auf den Schlüssel 655100 (**Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB**) und knapp ein **Viertel** auf die Schlüssel 651000 (**Vorteilsannahme, Bestechlichkeit gem. §§ 331, 332 und 335 StGB**) und 65200 (**Vorteilsgewährung, Bestechung gem. §§ 333, 334 und 335 StGB**).³⁰ Demgegenüber wurden im gleichen Zeitraum durchschnittlich ca. 25.200 Verstöße gegen §§ 111, 113, 114, 120 und 121 StGB (Schlüssel 621000) registriert, wobei die Gesamtanzahl dieser Delikte von 2008 (28.272 Straftaten) bis 2011 (22.839 Straftaten) deutlich zurückging.³¹

²⁸ Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.), Behörde für Inneres und Sport, www.hamburg.de/die (letzter Zugriff am 31.12.2012)

²⁹ Staatsanzeiger für das Land Hessen v.15. Januar 2007 Nr. 3, S. 136

³⁰ BKA Wiesbaden PKS BRD 2011, S. 227, PKS BRD 2010 (IMK-Kurzbericht), S. 38,39 und 2009 (IMK-Kurzbericht), S. 43, 44

³¹ BKA Wiesbaden PKS BRD 2011 (IMK-Kurzbericht), S. 45, PKS BRD 2010 (IMK-Kurzbericht), S. 47, und PKS BRD 2009 (IMK-Kurzbericht), S. 42

Im Jahr 2010 wurde der neue Schlüssel 621021 (**Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte**) in die PKS aufgenommen. Daraus ergibt sich nunmehr, dass **weit über 90% dieser Widerstandsdelikte gegen Polizeivollzugsbeamte** ausgeführt wurden.³²

In **allen** PKS-Ausgaben wird zudem darauf hingewiesen, dass das **Dunkelfeld** in den Bereichen Wettbewerbs-, **Korruptions- und Amtsdelikten auf ein Vielfaches** geschätzt wird.³³

Gerade vor dem Hintergrund eines geschätzten großen Dunkelfeldes kommt der Prävention eine besondere Bedeutung zu. Sicherlich sind eine professionell durchgeführte Ausbildung und eine permanent weitergeführte Fortbildung geeignete Präventionsbausteine.

In den vergangenen Jahren wurden bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder vor allem in den für **Korruption** anfälligen Bereichen getroffen.

So hat sich beispielsweise die in Hamburg bereits 1997 eingerichtete **Zentrale Beratungsstelle** für Korruptionsbekämpfung beim Dezernat Interne Ermittlungen bewährt. Sie steht vor allem Behördenbediensteten als Ansprechpartner für Fragen der präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung zur Verfügung. Aus der Erkenntnis heraus, dass Korruption ein konspiratives Delikt ist und dass Hinweisgeber oder Zeugen nur äußerst selten zur Verfügung stehen, wurden auch die eigenen Aktivitäten dieser Zentralen Beratungsstelle seit dem Jahre 2002 massiv verstärkt. So führt diese regelmäßig externe Präventionsveranstaltung zum Thema Korruption in Behörden und Firmen durch. Dabei wird besonderer Wert gelegt auf die Aufklärung über Strafbarkeiten und Folgen von Korruption sowie Prävention. Speziell bei Veranstaltungen mit Vorgesetzten werden das Erkennen sowie der Umgang mit Korruptionsindikatoren thematisiert. Zusätzlich ist die Zentrale Beratungsstelle eingebunden in Aus- und Fortbildungsprogramme der Behörden und steht Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Darüber hinaus wird hier zweimal jährlich ein mehrtägiges Verwaltungsseminar über Korruptionserkennung und -prävention durchgeführt. Die Intensivierung der Tätigkeit der Zentralen Beratungsstelle hat zu einem deutlichen Anstieg von Hinweisen und daraus resultierenden Strafverfahren geführt.³⁴

Natürlich können auch Unternehmen in die präventive und repressive Korruptionsbekämpfung einbezogen werden, z.B. durch die Schaffung eines (externen) **Ombudsmannes und/ oder eines (internen) Korruptionsbeauftragten**. Aufgabe beider Positionen ist es, für Hinweisgeber ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner zu sein. Aufgedeckte Korruptionfälle müssen auch im Unternehmen im Nachhinein konsequent disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

³² BKA Wiesbaden PKS BRD 2011 (IMK-Kurzbericht), S. 45, 46 PKS BRD 2010 (IMK-Kurzbericht), S. 47

³³ zuletzt: BKA Wiesbaden PKS BRD 2011 (IMK-Kurzbericht), S. 9

³⁴ Dezernat Interne Ermittlungen (D.I.E.), Behörde für Inneres und Sport, www.hamburg.de/die (letzter Zugriff am 31.12.2012)

Dass die präventive und repressive Korruptionsbekämpfung nicht nur eine Aufgabe der Polizei ist, zeigt die **Die Hamburger Vertrauensstelle gegen Korruption. Gerade vor dem Hintergrund, dass** Korruption und andere Varianten von Kriminalität in der Wirtschaft, wie z.B. Geheimnisverrat, Untreue, Urheberverletzungen, Umwelt- und Arbeitsdelikte zunehmen, häufig Tathandlungen im Verborgenen stattfinden, Zeugen und Hinweisgeber Angst vor Repressalien haben, sich um ihre wirtschaftliche Existenz oder um ihren Arbeitsplatz sorgen, nicht selten von Tatbeteiligten zum Schweigen genötigt werden, was dazu führt, dass solche strafbaren Handlungen sich weitgehend der erforderlichen Verfolgung entziehen, gründete PRO HONORE im Jahr 2003 gemeinsam mit den Hanseatischen Institutionen Handelskammer Hamburg, Handwerkskammer Hamburg sowie der Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns zu Hamburg e.V. eine Vertrauensstelle gegen Korruption. Als Erweiterung dieser Einrichtung arbeitet sie seit September 2011 unter dem Namen **"Hamburger Vertrauensstelle zum Schutz vor Kriminalität in der Wirtschaft"**.

Sie ist ein Projekt unter dem Dach der "Kooperation gegen Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsspionage Hamburg" und erfüllt damit Aufgaben, wie sie am 9. April 2008 zwischen Hamburger Senat und Hamburger Wirtschaft vereinbart wurden.³⁵

Polizeiintern wurden von den Innensensoren / Innenministerien Verwaltungsvorschriften zur „Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“ entwickelt und umgesetzt.³⁶

Zudem sind (jährliche) **Belehrungen** der **Beschäftigten** gem. **§ 42 BeamStG** ggf. i.V.m. Landesbeamtenengesetzen (gegen Quittung) und ein jährliches Gespräch der **Dienstvorgesetzten** durchzuführen.

Die Verwaltungsvorschriften stellen klar, dass es grundsätzlich **keine** Annahme von Belohnungen oder Geschenken geben darf und Ausnahmen der Zustimmung der zust. Stelle vor der Annahme bedürfen. Geringe Aufmerksamkeiten (z.B. Werbegeschenke), Geschenke nicht über 10 €uro, **geringfügige Dienstleistung zur Erleichterung** / Beschleunigung (z.B. Abholung mit Dienstwagen) oder eine Bewirtung im Rahmen (Kaffee, Mittagessen) werden grundsätzlich als problemlos erachtet.

Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass ausgeschlossen werden muss, dass dadurch dienstliches Handeln beeinflusst werden soll, die objektive Amtsführung beeinträchtigt werden kann, ein derartiger Eindruck bei Dritten entstehen oder die Leistung als Anerkennung für ein bestimmtes Verwaltungshandeln verstanden werden könnte.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ohne Zustimmung ist nach § 331 StGB (Vorteilsannahme) oder § 332 StGB (Bestechlichkeit), ggf. in Verb. m. **§ 336 StGB** (**Unterlassung der Diensthandlung**) strafbar. Die dienstrechtliche Folge ist die Einleitung eines **Disziplinarverfahren aufgrund eines Dienstvergehens** nach § 42 Abs. 1 S. 1, 47 Abs. 1 BeamStG.

³⁵ <http://www.pro-honore.de/vertrauensstelle/> (letzter Zugriff 1.1.2013)

³⁶ Beispiel aus Hessen: Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung; hier: Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken, Erlass vom 17. Oktober 2006 (StAnz. S. 2490), geändert durch Erlass vom 14.12.11 (StAnz. S. 1586)

Ergeht bei einer (vorsätzlichen) Tat ein Urteil, bei dem eine Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr ausgesprochen wird, endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamtStG).